

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1836**

57 (16.7.1836)

Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt

für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 57. Samstag den 16. July 1836.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 14785. Die im Mai 1837 in Karlsruhe statt findende Kunst- und Industrie-Ausstellung betreffend.

Nach Erlass Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern von 17. v. M. Nro. 6352. wird im Monat Mai 1837 in Karlsruhe eine Kunst- und Industrie-Ausstellung abgehalten werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Großh. Ober- und Bezirksämter zugleich angewiesen, dieses in die Lokalblätter einrücken zu lassen, wobei zugleich auf die nachfolgenden §§. 5. und 7. der Bestimmungen über die öffentliche Ausstellungen der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse hingewiesen wird. Rastatt den 2. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Eberstein.

§. 5. Die Gegenstände, welche der öffentlichen Ausstellung gewidmet werden, sollen 14 Tage vor ihrer Eröffnung eingesendet werden. Dieselben müssen durch gute Verpackung vor Schaden und Verderben gesichert seyn, indem keine Gefahr, also auch keine Vergütung, auf sich genommen wird.

Die Transportkosten hierher und zurück werden aus den Fonds bestritten, welche aus Staatsmitteln bereits angewiesen sind, jedoch muß bei Gegenständen, welche über 100 Pfund und deren Entfernung über 100 Stunden beträgt, vorher beim Vorstand schriftliche Anzeige gemacht werden.

Die Künstler, Fabrikanten und Gewerbesteute haben über ihre Arbeiten die erforderlichen Notizen, zu gleicher Zeit aber auch über die verkäuflichen Sachen die Preise mitzutheilen.

Anmerkung: Die Eröffnung und Schließung der ankommenden oder abgehenden Kisten geschieht bei dem Spediteur des Vereins im Beiseyn eines Vorstands-Mitglieds.

§. 7. Zur Ausstellung eignen sich nicht allein die Erzeugnisse inländischer Manufacturen und Fabriken, sondern auch die Arbeiten vorzüglicher Professionisten. Unter den letztern werden die Kunstverfertigungen der Mechaniker, Uhrenmacher, Instrumentenmacher, Büchsenmacher, Modell- und Kunstschreiner u. d. gl. verstanden, wodurch übrigens auch gewöhnliche Artikel der Handwerker nicht ausgeschlossen sind, insofern sie durch ein neues Material oder durch Zweckmäßigkeit oder Neuheit der Form sich besonders auszeichnen.

Da die Ausstellung sich einigermaßen nach dem Raum des Lokals richten muß, so wird hinsichtlich der Instrumentenmacher, Kunstschreiner und Drechsler, bemerkt, daß über Gegenstände, deren Länge und Breite 6 Fuß überschreitet, vorerst Anfrage bei dem Vorstand des Vereins statt finden soll.

Nro. 10556. Die Zollfreiheit für Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen betreffend.

In Betreff der unter Ziffer 17. der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs ausgesprochenen Freiheit für Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, wird nachträglich verkündet, daß diese Zollfreiheit nur dann eine unbedingte Anwendung finden könne, wenn die Muster in Abschnitten bestehen, welche zu keinem andern Gebrauche dienen, daß dagegen Muster, welche nicht blos Abschnitte sind, sondern aus Stücken bestehen, wovon jedes für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, nur dann frei eingehen dürfen, wenn sie aus dem Vereinsgebiete abstammen, und auf den Grund eigens ausgefertigter Pässe über Waarenmuster für Reisende inländischer Fabriken und Handelshäuser aus- und wieder zurückgeführt werden.

Die Gesuche um Ertheilung solcher Pässe sind bei dem betreffenden Hauptzollamt einzureichen, findet dieses das Gesuch nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen zulässig, so wird solches den Paß, nach einem gedruckten Formular entworfen, und den Entwurf unter Anschluß eines Verzeichnisses der

usterstücke, zur Genehmigung anher vorlegen; desfallige Instruktion ist den Hauptzollämtern bereits unterm 10. Mai 1836 Nro. 7332, Verordnungsblatt Nro. 19. ertheilt worden.
Karlsruhe den 5. Juli 1836.

Z o l l d i r e k t i o n .

F. A. d. D.

H e f f .

vbt. Lauter.

Nro. 12405. Den Stempelpapierdebit betreffend.

Eine zweijährige Erfahrung hat gezeigt daß der Stempelpapierdebit unbeschadet des Zwecks, der durch die Ausdehnung erreicht werden soll, nicht an allen Orten des Großherzogthums nöthig ist, daher man sich veranlaßt sieht, unter Bezug auf Ziffer 3 der Verordnung vom 5. Mai 1835 Nro. 10433. B. Bl. S. 33. über die künftige Ausdehnung dieses Debits nachstehende, mit dem 1. Sept. 1836. in Vollzug tretende Anordnungen zu treffen.

Von diesem Zeitpunkte an, findet der Stempelpapierverkauf:

- 1) in allen Amtsstgen,
- 2) in allen übrigen Orten, deren Seelenzahl 800 und darüber ist,

statt

ad 1. Die Untererheber an Amtsstgen haben alle auf S. 104. des B. Bl. von 1834 bezeichneten Sorten zu verkaufen, mit Ausnahme der, für die Amtsrevisorate allein bestimmten, da jene ihren Bedarf an Stempelpapier von den Uebernehmereien unmittelbar beziehen. (Die Formulare zu Pässen für Regierungen sind übrigens nur von den Erhebern an Regierungsstgen zu halten.)

ad 2. Die Untererheber der übrigen Orte, woselbst der Stempelpapierdebit künftig noch stattfinden soll, haben

- a) von der unbedruckten, zu jedermanns Gebrauch bestimmten Sorte, nur die beiden ersten Nummern zu 3 und 6 Kreuzer,
- b) alle für die Ortsgerichte bestimmte Sorten zu halten, mit Ausnahme der Formulare zu Marktviehurkunden, welche allein den Erhebern an Markorten vorbehalten sind.

An Orten, woselbst sich mehrere Untererheber befinden, ist jeder derselben verbunden, die hienach vorgeschriebenen Impressengattungen zu führen.

Diejenigen Erheber, welche von obigem Zeitpunkt an, sich nicht mehr mit dem Stempelpapierdebit zu befassen haben, können ihre dann noch vorhandenen Vorräthe bis zum gänzlichen Verbrauch im Ort absetzen, oder an benachbarte, künftig zu dem Debit verpflichtete Erheber gegen Erstattung der Auslagen abgeben.

Schließlich macht man auf Ziffer 4. der oben allegirten Verordnung aufmerksam, wornach die Verrechnungen gegen diejenigen zum Stempelpapierdebit künftig noch verpflichteten Erheber, welche länger als 24 Stunden nicht mit den erforderlichen Sorten und Qualitäten versehen sind, Geldstrafen von 1 bis 3 Gulden zu verhängen haben.

Karlsruhe den 5. Juli 1836.

S t e u e r d i r e k t i o n .

F. A. d. D.

B a a d e r .

vdt. Erb.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der erledigte katholische Schul- und Messnerdienst in Hoppetenzell, Amts Stockach, wird mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von jährlich 140 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgelde zur definitiven Wiederbesetzung mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um denselben durch ihre Bezirkschulvisitaturen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern katholische Kirchensection,

unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen zu melden haben.

**U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n
u n d K u n d m a c h u n g e n .**

S c h u l d e n l i q u i d a t i o n e n .

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum

Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Bretten an den in Gant erkannten Nathan Neuburger, auf Montag den 1. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Ichenheim an die Christian Rudolph'schen Eheleute, welche Willens sind, nach Amerika auszuwandern, auf Samstag den 23. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Kork. [Schuldenliquidation.] Folgende Personen sind gesonnen nach Amerika auszuwandern:

- 1) Hans Heig der 3., Bürger und Bauer und dessen Ehefrau Elisabetha geb. Bier von Neumühl.
- 2) David Koss und dessen Ehefrau Christina geb. Mäg und die minderjährige Magdalena Koss von da.
- 3) Die volljährige und ledige Brigitta Bender von Sand.
- 4) David Weber, Bürger und Schreiner nebst Familie von Dorf Kehl und
- 5) Jakob Wohleber, ledig und großjährig von Honhurst.

Zur Nichtigstellung des Vermögens wird Tagfahrt auf Samstag den 23. Juli Vormittags 8 Uhr festgesetzt, wobei die Gläubiger derselben ihre Forderungen um so gewisser anzumelden haben, als ihnen sonst nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könne.

Kork den 6. Juli 1836.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Präclustobescheid.] In der Gantsache des Georg Matt von Knielingen

werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von dieser Gant ausgeschlossen.

Karlsruhe den 5. Juli 1836.

Großh. Landamt.

Mundtödt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtödt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d. Bezirksamt Bühl.

(2) von Bühlertal dem Carl Kohler, für welchen der Bürger Michael Steuerer von da als Pfleger gesetzt worden.

(2) von Kappel dem blödsinnigen ledigen Baptist Feurer, für welchen der Bürger Thomas Weit von dort als Pfleger bestellt worden.

(3) Karlsruhe. [Aufforderung.] Handelsmann C. F. Haager dahier hat nach gelieferter Nachweisung über verhältnismäßige Befriedigung seiner Gläubiger um Wiederbefähigung zu Handlungsgeschäften nachgesucht. Es werden daher in Gemäßheit des Sages 265 des Handelsrechts diejenigen Betheiligten, welche dagegen Einsprache machen wollen, aufgefordert, ihre etwaigen Einreden gegen die Wiederbefähigung binnen 4 Wochen dahier vorzutragen.

Karlsruhe den 7. July 1836.

Großh. Stadtamt.

Erbvordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder den Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem Bezirksamt Ettlingen.

(3) von Forchheim der Longin Helfer, geboren den 3. Mai 1802, welcher bereits seit 10 Jahren von Hause abwesend, ohne daß über seinen Aufenthalt bisher etwas bekannt geworden wäre, dessen Vermögen in 142 fl. 23 kr. besteht.

(1) Lahr. [Erbvordnung.] Der am 2. Februar d. J. verstorbene Franz Michel Keller

von Schutterthal hat nebst 3 noch anwesenden Töchtern und 3 Enkeln von einer 4. Tochter nachfolgende theils im Jahr 1807 theils im Jahr 1833 nach Amerika ausgewanderte Töchter als Leibeserben hinterlassen:

Anastasia Keller mit Georg Schäggle von Biederbach verheurathet,
Genovesa Keller, Ehefrau des Jos. Griesbaum von Dörlinbach,
Wallburga Keller, Ehefrau des Benedikt Uhl von Schutterthal und
Elisabetha Keller, Ehefrau des Math. Feist von da.

Alle diese 4 Erben haben seit ihrer Auswanderung nichts mehr von sich hören lassen, und werden daher dieselben oder ihre etwaigen Leibeserben hiermit öffentlich aufgefördert, binnen sechs Monaten von heute an ihre Erbrechte bei der bereits fürsorglich vorgenommenen Theilung entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier geltend zu machen, als sonst nach Umfluß dieser Frist auf Anrufen der Anwesenden die Erbtheilung vollzogen und nach dem Antrag der letztern die ihnen zufallenden Erbtheile dem für sie bestellten Abwesenheitspfleger Benedikt Eble von Schutterthal in Verwaltung übergeben wurde.

Lahr den 17. Juni 1836.

Großh. Oberamt.

(2) Lahr. [Erbvorladung.] Den rückgelassenen Kindern der verstorbenen Maria Anna Schwörer, Ehefrau des mit denselben nach Amerika ausgewanderten Anton Merz von Seelbach, nemlich Wallburga Merz, Ehefrau des Joseph Adam von Seelbach, Anton Merz, Xaver Merz, Maria Anna Merz und Michael Merz, letztere 4 ledig und großjährig, ist durch den Tod ihres Großvaters Franz Anton Schwörer von Mittelbach ihre mütterliche Erbschaft angefallen. Da nun deren Aufenthalt dießseits unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre etwaigen Leibeserben hiermit öffentlich aufgefördert, binnen 6 Monaten von heute an ihre Erbrechte bei der bereits fürsorglich vorgenommenen Theilung entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte dahier geltend zu machen, als sonst im Nichterscheinsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, denen sie, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht am Leben gewesen wären, hätte zukommen müssen.

Lahr den 26. Juni 1836.

Großh. Oberamt.

(2) Mannheim. [Aufforderung.] In hiesiger Depositur findet sich noch eine Mitzkau-

tion von 300 fl. vor, welche im Jahre 1809 von Büchsenmacher Balthasar May dahier zu dem Ende hinterlegt wurde, daß sie an Jakob Baur, den Einsteher für seinen Sohn, nach beendigter Dienstzeit ausbezahlt werden solle. Das Kapital hat sich inzwischen mehr als verdoppelt und die Depositenkasse soll purifizirt werden. Es werden daher Jakob Baur oder seine Erben aufgefordert, sich binnen drei Monaten zum Empfang des Geldes dahier zu melden, widrigenfalls es einem hiezu zu bestellenden Pfleger in Verwaltung übergeben werden soll.

Mannheim den 11. Juni 1836.

Großh. Stadtmant.

(1) Billingen. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem Ferdinand Hippach von Unterkörnach, der unterm 1. Juli 1835 erlassenen Aufforderung ungeachtet sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung übergeben. Billingen den 12. Juli 1836.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Rheinbischofsheim. [Vorladung.] Johann Kirschmann von Lichtenau, Carabinier im Großh. Leib-Infanterie-Regiment, der sich vor einiger Zeit von Haus entfernt hat, wird aufgefördert, binnen 6 Wochen sich entweder bei seinem Regiments-Commando, oder dahier zu stellen und seinen Austritt zu verantworten, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erkannt und neben dem Verlust seines Gemeindegüterrechts und des Vorbehalts seiner persönlichen Bestrafung auf den Betretungsfall in die gesetzliche Geldbuse verurtheilt werden soll.

Rheinbischofsheim den 8. Juli 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Sonntag den 3. Juli d. J. wurden aus der Behausung des Bürgers Alt Georg Adam Nagel zu Lintenheim mittelst Einsteigen 380 fl. meist in Kronenthalern von Oesterreichischem, Badischem und Baierschem Gepräge, einigen Sechsbägnern und 6 kr. Stücken bestehend, entwendet. Dieses Geld befand sich in drei Beuteln, nemlich einem grün baumwollenen mit zwei gelb metal-

lenen messingenen Ringen zum Zuziehen, einem roth baumwollenen und einem weiß und grünen Perlenbeutel mit rothseidenem Futter. Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung auf die gestohlenen Gegenstände und den bis jetzt noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 9. Juli 1836.

Großh. Landamt.

(2) Achern. [Diebstahl.] In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. wurden aus der Behausung des Bürgers und Ackermanns Bernhard Wolf von Oberachern folgende Effekten entwendet:

	fl.	kr.
1 kupferne Schaps im Anschlag zu	1	30
1 Schaum- und 1 Rahmsöffel	—	36
1 Sack mit 1 Sester Welschkorn	—	24
1 Aschentuch	—	24
1 blau baumwollener Schurz	—	48
1 $\frac{1}{2}$ Salz mit Säckchen	—	6
	3	48

was wir Behufs der Fahndung auf den unbekanntem Thäter und die entwendeten Effekten anmit bekannt machen.

Achern den 8. Juli 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Baden. [Diebstahl.] Heute Vormittag wurden aus einem hiesigen Privathause

- 1) Zwei gebrauchte Kaffeelöffel von 13löthigem Silber, wovon jeder ungefähr $1\frac{1}{2}$ Loth wiegt; sodann
- 2) Eine silberne Gabel, die an der Rückseite des Stiels mit einem Hirsch und der Umschrift

„libertas virtus et patria“

gezeichnet ist, entwendet.

Baden den 11. Juli 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gernsbach. [Diebstahl.] Am 30. Juni Nachmittags zwischen 1 und 5 Uhr wurden der Valentin Merkel's Wittwe von Gausbach von ihrer beim Haus liegenden Wiese 3 Stücke Leinwand entwendet. Diese 3 Stücke enthalten 60 Ellen, nemlich zwei Stücke Reiffen von 41 Ellen, und 1 Stück Werkentuch von 19 Ellen. Dieses bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Gernsbach den 2. Juli 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Einem hiesigen Diensthofen wurde heute früh gegen 10

Uhr die unten beschriebene Uhr entwendet, was zur Fahndung auf dieselbe und den unbekanntem Thäter bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 9. Juli 1836.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Uhr.

Eine starke silberne nicht moderne Uhr in der Größe eines Kronenthalers. Das Zifferblatt hat römische Zahlen, gelbe Zeiger, und mit rothen Steincheln eingefast. An derselben befand sich eine grüne seidene Schnur.

(1) Oberkirch. [Diebstahl.] In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni d. J. wurde dem Bäcker Joseph Braun von hier mittelst Einbruchs aus dem Wandkasten in seiner Wohnstube entwendet.

1) An Geld 14 fl. 42 kr., bestehend in 3 Kronenthaler, das andere in 6 und 3 kr. Stücken, das Geld war in einem gestrickten grün baumwollenen Beutel mit 2 Zwerchfächchen, woran 2 messingene Ringe sich befanden. 1 fl. 28 kr. mit 6 und 3 kr. Stücken ebenfalls in einem Geldbeutel, wie der obgeschriebene, der jedoch noch besonders daran erkenntlich ist, daß die beiden Zwerchfächchen in der Mitte des Beutels zusammen genäht sind. Ferner lagen noch 17 fl. offen in dem Wandkasten, bestehend in 40 kr. Stücken und Münze, und weiter 1 fl. 30 kr. welche die Diebe ebenfalls mit nahmen.

2) Ein Paar Stiefel von Rindsleder, frisch vorgeschuht, die Absätze sind mit Stifte und die Sohlen mit Nägel beschlagen, die Stiefel sind bereits noch neu, und wurden nur wenig getragen. Wir bringen dies Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Oberkirch den 7. Juli 1836.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. wurden der Adlerwirth Samsons Wittwe zu Niederschopfheim vom Tanzboden mittelst Einbruchs folgende Effekten entwendet:

- 1) 5 hänsene Mannshemden mit B. E. gezeichnet, theils neu theils abgetragen.
- 2) 4 hänsene Mannshemden mit C. S. gezeichnet, theils neu theils abgetragen.
- 3) 11 hänsene Weiberhemden, theils mit I. G. theils mit M. S. gezeichnet, darunter neu und abgetragen.
- 4) Zwei Knabenhemden mit C. S. gezeichnet.
- 5) 5 Leintücher mit C. S. gezeichnet.
- 6) 6 Tischtücher mit C. S. gezeichnet.
- 7) 1 weißer Bettanzug mit C. S. gezeichnet.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Offenburg den 9. Juli 1836.
Großh. Oberamt.

(2) Pforzheim. [Diebstahl.] Dienstag den 28. Juni d. J. wurden dem Ignaz Trenker von Bilsingen mittelst gewaltsamen Einbruchs in dessen Behausung folgende Gegenstände entwendet: 20 Ellen gebleichtes hänsenes Tuch, 4 fl. Geld in verschiedenen Münzsorten, und 1 geräucherter Schinken. Was Behufs der Fahndung anmit bekannt gemacht wird.

Pforzheim den 6. Juli 1836.
Großh. Oberamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses wurde dem Tobias Armbruster in Rippoltsau aus seinem Gartenhäuschen ein Wollteppich von grüner Farbe mit hellgrünen Streifen im Werth von 2 fl. 42. entwendet.

Wolfach den 6. Juli 1836.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Georg Springmann von Oberwolfach wurde am letzten Sonntag Vormittag aus der Wohnstube eine Taschenuhr entwendet, dieselbe ist von mittlerer Größe, bereits noch ganz neu, hat ein starkes silbernes einfaches Gehäuse, mit ungewöhnlich dickem Bügel, emallirtes Zifferblatt und vergoldete Zeiger. Die Uhr hing an einem neuen blauen Seidenband, an welchem sich ein gewöhnlicher Uhrenschlüssel von Messing befand. Der Werth der Uhr beträgt 11 fl. 30 kr.

Wolfach den 12. Juli 1836.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(1) Bühl. [Straferkenntniß.] Der Soldat Gustav Kamelmeier von Bühl hat sich auf die amtliche Vorladung vom 23. April d. J. No. 8786. bis jetzt nicht gestellt. Derselbe wird daher der Desertion für schuldig erkannt, des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt, unter Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung wenn er sich später betreten lassen sollte.

Bühl den 4. Juli 1836.
Großh. Bezirksamt.

(2) Kork. [Gefundener Leichnam.] Am 18. v. M. wurde bei Willstett ein männlicher Leichnam in der Kinzig gelandet. Derselbe war beiküfig 5' 4" groß, von untersester Statur, hatte schwarze mit weiß untermischte à la titus geschnittene Haare, der Scheitel war beinahe kahl, sämtliche vordere Ober- und Unterzähne, mit Ausnahme des rechten obern Augenzahns fehlten. Dessen Kleidung bestand in einer Fuhrmannskappe, grünem Fracke, blau tuchenen zerrissenen Hosen und zwei schwarz seidenen Halstüchern. Ein in der Tasche gefundenes Nasstuch ist mit K. F. gezeichnet. Der Leichnam war baarfuß. Da die Familie und Heimathsverhältnisse des Verunglückten ungeachtet der unterdessen erhaltenen und näher untersuchten Notizen bis jetzt unbekannt geblieben sind, so bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, um uns, wenn Jemand über denselben Auskunft ertheilen könnte, davon zu benachrichtigen.

Kork den 2. Juli 1836.
Großh. Bezirksamt.

Kauf- und Anträge.

(3) Ettlingen. [Bad- und Gasthausversteigerung.] In Folge richteramtlichen Beschlusses wird am Montag den 8. Aug. l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf hiesigem Rathhause das nachbeschriebene Gasthaus des Hirschwirths Anton Mecklinger dahier im Vollstreckungswege zu Eigenthum versteigert und sogleich zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

1) Das Bad und Gasthaus mit der Realschildwirthschafts-Gerechtigkeit zum goldenen Hirsch, sammt Scheuer, Stallung Nebengebäude und Hofraith vor dem Pforzheimer Thor dahier, neben Florian Buhl und folgendem Garten.

2) 3 Morgen 1 Bt. 19 Ruth. Gemüß- und Obstgarten allda neben Florian Buhl und dem Ackerfeld, mit einer Mauer umgeben. Diese geräumigen Gebäude sind im besten Zustande an der frequenten Straße nach Pforzheim gelegen, und sowohl für den Betrieb der Wirthschaft, als manchem anderen Gewerbe sehr empfehlend.

Ettlingen den 5. Juli 1836.
Bürgermeisteramt.

(2) Karlsruhe [Wirthschaftsversteigerung in Eggenstein.] Auf Absterben des Kronenwirth Dürr von Eggenstein wird das zwischen seiner

Wittve und den 3 minderjährigen Kindern gemeinschaftliche Kronenwirthshaus nebst Stallungen, Scheuer, Hof und Garten an der Landstraße mitten im Ort Eggenstein gelegen, der Erbtheilung wegen den 25. dieses Monats Mittags 2 Uhr in dem gedachten Wirthshaus unter annehmliehen Bedingungen öffentlich versteigert. Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögens- und Sittenzeugnissen auszuweisen. Die näheren Bedingungen können bei dem Bürgermeisterramt in Eggenstein und auf dem diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Karlsruhe den 2. Juli 1836.

Großh. Landamtsrevisorat.

(3) Pforzheim. [Hausversteigerung.] Zu Folge der richterlichen Vollstreckungsverfügung wird dem Föhrer Johann Jakob Kasz dahier Donnerstag den 4. August 1836 Vormittags 11 Uhr in dem Rathhause auf Steigerung gesetzt: Eine zweistöckige von Stein erbaute Behausung in der Sophienvorstadt Nro. 743. mit 4 Rth. Platz hinter diesem Gebäude, neben Fuhrmann Jakob Moller und Jakob Friedrich Fahner, vornen die Straße, hinten die Allemend, nebst gewölbtem Keller und Stallung. Der entgeltliche Zuschlag erfolgt wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Pforzheim den 2. Juli 1836.

Bürgermeisterramt.

(2) Zeuthern. [Hausversteigerung.] Das zur Gantmasse des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Johannes Michelfelder gehörige einstöckige Wohngebäude mit Scheuer und Stallung im Kapellenviertel dahier, nebst 17½ Ruthen Hofraithe und 8 Ruthen dabei liegendem Garten, neben Jakob Zimmerer und Burkhard Reichert, vornen auf die Dbenheimer Straße, hinten auf das Ackerfeld stoßend, welches zu 600 fl. gerichtlich geschätzt ist, wird in Folge verehrlichen Beschlusses Großh. Oberamts vom 27. v. M. Nro. 13840. Dienstags den 2. August d. J. Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus dahier der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und der Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erlöset wird.

Zeuthern den 2. Juli 1836.

Bürgermeisterramt.

Pachtanträge und Verleihungen.

(3) Langenalb. [Schaafwaideversteigerung.] Da der Bestand der Gemeinde Langenalb mit Michaeli d. J. zu Ende geht, Sommer und Winter Schaafwaide, so ist eine weitere

Verpachtung auf folgende 3 Jahre von Michaeli 1836 bis 1839 auf Freitag den 22. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus dahier angeordnet, wozu die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß über den Sommer 150 Stück und im Winter 200 Stück Schaaf gehalten werden können, auch ein Schaafstall und ungefähr 2 Morgen Wiesen dabei, auch hat sich ein jeder auswärtige Steigerer mit einem Vermögen und Sittenzeugnisse zu versehen, alle übrigen Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

Langenalb den 6. Juli 1836.

Bürgermeister Dahlinger.

(2) Deschelbronn Oberamts Pforzheim. [Schäfererlehnung.] Der Bestand der hiesigen Gemeindschäferei geht bis Michaelis d. J. zu Ende, daher dieselbe auf weitere drei Jahre in Bestand gegeben wird. Versuchsweise wird man zuerst die Winterwaid aufstehen, die von Jakobi bis 1. April (für d. J. aber erst mit Michaelis anfangend,) mit 600 Stück Schaaf beweidet werden kann, und dann wird die Winter- und Sommerwaid zusammen aufgethan, wovon erstere von Jakobi bis 1. April mit 600 Stück und letztere von da bis Jakobi mit 200 Stück Schaaf befahren werden darf. Die Liebhaber werden auf Samstag den 23. d. M. zur Versteigerung auf das hiesige Rathhaus, Mittags 12 Uhr eingeladen. Die weiteren Bedingungen werden am Steigerungstage vorgelesen werden. Auswärtige Steigerungslustige wollen sich mit Leumunds und Vermögenszeugnissen versehen.

Deschelbronn den 3. Juli 1836.

Bürgermeisterramt.

Bekanntmachungen.

(2) Karlsruhe. [Aufforderung und Warnung für Gewerbsleute, Handwerker, Lieferanten und Arbeiter.] Die bisherige Erfahrung, daß die Forderungszettel und Conti für herrschaftl. Arbeiten oder Lieferungen an den Staat sehr oft verspätet oder nach mehreren Monaten erst eingereicht werden, veranlaßt die unterfertigten zwei Großh. Stellen, hiemit sämmtliche Gewerbsleute, Handwerker, Lieferanten und Arbeiter auf die durchs Regierungsblatt Nro. XXVI. vom 5. Nov. 1827 publizierte Finanzministerial-Verordnung vom 6. October 1827 Nro. 5647. neuerdings aufmerksam zu machen, wonach alle diejenigen, welche wegen irgend eines Geschäfts oder einer Lieferung ic. unter was für einem Titel und Betrag eine Forderung an die Großh.

Cassen zu machen haben, ihre Forderungszettel oder à Conto-Rechnungen entweder sogleich, oder nach Umständen, monatlich oder längstens vierteljährig abgeben sollen; weil alle Forderungszettel oder à Conto-Rechnungen für Lieferungen und Arbeiten etc., welche erst 6 Monate nach geschעהener Lieferung oder vollendeter Arbeit und namentlich bei herrschaftl. Bauwesen oder Reparationen und dergleichen übergeben werden wollen, hierorts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern lediglih den Gläubigern überlassen bleibt, bei den betreffenden höhern Verwaltungsstellen die Zahlungsanweisung oder die Decretur selbst zu erwirken. Die Dawiderhandelnden haben sich die Folgen davon selbst zuzuschreiben.

Karlsruhe den 8. Juli 1836.

Großh. Domainen- und Großh. Residenzbau-
Forstkasse. Inspection.

T. Dr. Herrmann. T. Schwarz.

Sie erhalten bei ersterer einen jährlichen Gehalt von 500 fl. und bei auswärtiger Beschäftigung eine Tagsgelöh von 2 fl. Die Kompetenten haben sich binnen 6 Wochen unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung dahier zu melden und zugleich anzuzeigen, bis wann der Eintritt erfolgen kann.

Karlsruhe den 4. Juli 1836.

Großh. Hofdomainenkammer.

(1) Haslach. [Bekanntmachung.] Nachdem der Bürgermeister Hoch von Mühlbach seinem Dienste entsagt hat, so wurde der dortige Bürger und Gemeindevorsteher Michael Kaiser, als Bürgermeister erwählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Haslach den 24. Juni 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hofjäger Kistling zum Büchsenspanner und Gewehrhammer-Aufseher gnädigst zu ernennen geruht.

Literarische Anzeige.

Das im Herbst vorigen Jahrs von uns angekündigte

Badische Landrecht

hat so eben die Presse verlassen. Es sind dieser neuen correcten Ausgabe des Textes die Einführungsbedicte, Rechtsbelehrungen, so wie die betreffenden Parallelstellen beigelegt. Ferner sind in Noten die Gesetze allegirt, wodurch Landrechtsätze aufgehoben oder abgeändert worden sind, und um die Brauchbarkeit noch mehr zu erhöhen, ist bei jedem Satz auf Bezug habende Stellen der Prozeßordnung, des Archivs für Badische Rechtswissenschaft, der Annalen der Badischen Gerichte, der Jahrbücher des Oberhofgerichts so wie anderer neuerer und älterer Schriften über Badisches Landrecht verwiesen.

Wir glauben auf diese Bervollständigung ganz besonders aufmerksam machen zu müssen, weil dadurch einem sehr gefühlten Bedürfnisse abgeholfen und das Werk in dieser neuen Gestalt jedem Geschäftsmanne höchst wünschenswerth ist.

Der Preis ist wie früher angezeigt fl. 6. 30 kr. gegen welchen Betrag von jeder Buchhandlung Exemplare bezogen werden können.

Carlsruhe, im May 1836.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.